
Satzung



*Verschönerungsverein
Bad Urach 2003 e.V.*

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen „Verschönerungsverein Bad Urach 2003 e.V.“.
- Der Verein hat seinen Sitz in Bad Urach.
- Der Verein ist im Vereinsregister Nr. 725 eingetragen.
- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Der Verein hat den Zweck, die schönsten Punkte unserer Gegend, zunächst in unmittelbarer Umgebung der Stadt, durch Wege, Wegweiser, Sitze, Anlagen zugänglich und angenehm zu machen, überhaupt aber für Erhaltung und Wahrung des hier vorhandenen Schönen nach Kräften zu wirken. 1

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die erforderlichen Verschönerungsmaßnahmen mit eigenen Kräften und Mitteln durchzuführen,
- sowie Anregung und Förderung der Maßnahmen durch Kontaktpflege mit kommunalen Stellen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielrichtung,
- die Unterstützung der Tätigkeit des Schwäbischen Albvereins Bad Urach und der Naturfreunde Bad Urach in Bezug auf Schutz und Pflege der Landschaft und der Wanderwege rund um Bad Urach,
- Information der Öffentlichkeit durch Publikationen und Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein sucht die nötigen Mittel durch jährliche Beiträge seiner Mitglieder und durch Spenden zu beschaffen.

Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen, Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen deren Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
Aktive Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Als Jugendliche gelten Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein materiell oder ideell unterstützen.
- Die Beitrittserklärung ist an den Vorsitzenden oder ein Ausschussmitglied zu richten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Ausschuss mit einfacher Mehrheit.
- Der Beschluss des Ausschusses ist dem Antragsteller mitzuteilen und auf Wunsch die Vereinssatzung auszuhändigen.
- Ordentliche und fördernde Mitglieder, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können vom Ausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben das uneingeschränkte Stimm- und Wahlrecht. Stimmrecht bedeutet im Sinne dieser Satzung das aktive Wahlrecht. Wahlrecht bedeutet das passive Wahlrecht. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aber älter als 16 Jahre sind, haben das uneingeschränkte Stimmrecht. Sie dürfen aber bei Wahlen nicht als Vorstand kandidieren.
- Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben gemäß § 2 der Satzung im Vereinsgebiet einzusetzen.
- Mitglieder sind berechtigt Anträge zu stellen. Soweit diese für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, sind sie mindestens 1 Woche vor derselben dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen;

- Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, haben Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Der Ausschuss erlässt eine Beitragsordnung, welche die Höhe der zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- Durch Austritt, der dem Vorsitzenden schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres, zu erklären ist.
- Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Ausschusses mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben sich hierzu schriftlich zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
- Ein Mitglied kann zudem durch Ausschussbeschluss ausgeschlossen werden, wenn die Beitragszahlung länger als ein Jahr geschuldet wird.
- Durch Auflösung des Vereins.
- Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen, sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten für das laufende Geschäftsjahr voll zu erfüllen.

§ 7 Ehrungen

- Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Näheres regelt die Ehrenordnung.

Organisation des Vereins

§ 8 Organe des Vereins

- der Vorstand
- der Ausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden: Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Im Innenverhältnis teilen sich beide Vorstände die anfallenden Aufgaben in enger Abstimmung. Der Vorstand führt insbesondere die Beschlüsse des Ausschusses aus.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln uneingeschränkt vertretungsberechtigt.

Weitere Einzelheiten, die das Innenverhältnis betreffen, regelt die Finanzordnung.

§ 10 Der Vorsitzende

- Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis der neue Vorsitzende und sein Stellvertreter gewählt werden.
- Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses aus bzw. überwacht deren Ausführung.
Der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist, beruft und leitet die Mitgliederversammlung, die Ausschusssitzungen und die sonstigen Veranstaltungen des Vereins.
- Der Vorsitzende kann eine angemessene Vergütung für seine im Rahmen der Vorstandstätigkeit anfallenden Aufwendungen erhalten. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 11 Der Ausschuss

- Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Wegewart und bis zu sechs Beisitzern und ggf. dem Ehrenvorsitzenden. Der/die Ehrenvorsitzende(n) hat/haben im Ausschuss nur eine beratende Funktion und kein Stimmrecht. Die Ausschussmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- Dem Ausschuss obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Ausschuss kann einzelne Aufgaben auf den Vorsitzenden oder auf mehrere Ausschussmitglieder zur Erledigung übertragen. Er ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
- Der Schriftführer verfasst die Niederschriften der Mitgliederversammlung und der Ausschusssitzungen, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind, die Niederschrift hat die wichtigsten Vorgänge, insbesondere die Anträge und Beschlüsse zu enthalten.
- Der Kassier hat den Einzug der Vereinsbeiträge zu vollziehen, die Mitglieder zu verwalten, sowie über sämtliche anfallenden Geschäfte Eintragungen zu machen. Er hat den regelmäßigen Jahresabschluss der Kassenbücher vorzunehmen.
- Dem Wegewart obliegt u. a. das Begehen der Waldwege, Kontrollgänge etc., Prüfen der Beschilderung und Wegweiser u.ä. Er verfasst darüber einen jährlichen Bericht.

§ 12 Wahl von Vorstand und Ausschuss

Vorstand und Ausschuss werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtszeit des Vorstandes und der Beisitzer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vorzeitig aus, so kann der Ausschuss für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung für den Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Ausschussmitglied.

Weiteres regelt die Ausschuss- und Geschäftsordnung.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussfassende Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, in der Regel im 1. Halbjahr, statt.
Sie ist vom Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung im Ermstalboten und Generalanzeiger einzuberufen.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sämtliche Beschlüsse mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
3. Die Wahlen sind geheim; sie können aber, wenn niemand widerspricht, auch durch Handzeichen erfolgen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von 2 Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt oder der Ausschuss die Einberufung beschließt.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt folgendes
 - die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts,
 - die Entlastung des Vorsitzenden und des Kassiers,
 - die Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - die Wahl des
Erster Vorsitzenden,
und seines Stellvertreters (Zweiter Vorsitzender)
Kassiers
Schriftführers
Wegewarts
Beisitzer
und der Kassenprüfer
 - die Berufungsentscheidung gegen die Versagung der Aufnahme eines Mitgliedes durch den Ausschuss,
 - die Änderung der Satzung bzw. deren Neufassung,
 - die Beschlussfassung über Anträge.

6. Satzungsänderung

Die Beschlussfassung über die Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung und erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern bei der Versammlung mitzuteilen.

7. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§14 Kassenprüfer

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Kassenführung durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer zu erfolgen.

Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Ausschuss genehmigten Ausgaben.

Der Prüfungsbericht ist ein Teil des Kassenberichts.

§15 Kassenführung

Die Belange der Kassenführung regelt die Finanzordnung

Auflösung des Vereins

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins darf nur durch eine Außerordentliche Mitgliederversammlung (Auflösungsversammlung) beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Urach als Körperschaft des Öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30. Januar 2009 verabschiedet.

Sonstiges

§ 17 Auslagenvergütung

Die Tätigkeiten der Mitglieder sind ehrenamtlich.
Nachweislich notwendige Bargeldauslagen werden nach Belegen erstattet. Bei außergewöhnlichen Einsätzen der Mitglieder können notwendige Aufwandsentschädigungen gewährt werden.

Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 18 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.

Den Organen des Vereins oder den für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecks zu verarbeiten, bekannt zu geben. Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Gleichstellungsklausel

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amt und Funktionsbezeichnung in weiblicher Form.

Bad Urach, den 30. Januar 2009

1. Vorsitzender
Gerhard Schwenninger

2. Vorsitzender
Bernd Schwarz

